XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . . Seite 196—198.
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft . . . . . „ 199.
C. Der Landsturm . . . . . „ 200—202.
D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten . . . . . „ 203—206.
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken . . . . . „ 207.
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen . . . . . „ 208—211.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesammtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersclasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige" nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfasst.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1892 bis 31. August 1894.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																		
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger[3]) (im Wege der Stellung assentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete							In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommene, als ausgemeinte Priester 2c. im Wege der Stellung Assentierte	Gesammtzahl der Assentierten
			Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	Nicht im Wege der Stellung assentierte Freiwillige		Im Wege der Stellung assentiert				zusammen		Im Wege der Stellung assentiert						zusammen		
				mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	strafw. außerhalb der Altersclasse und Losreihe[1])	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes[2])	sonstige			Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehramts-Candidaten) und Lehrer	Besitzer ererbter Landwirtschaften	Familienerhalter	Minderfähige[4])	Überzählige			
1892	Heer	1493	41	369	169	1	62	—	851	1493	—	4	12	—	22	92	8	138	—	1631
	Landwehr	146	4	—	—	—	9	20	113	146	—	1	6	—	5	267	—	279		425
	zusammen	1639	45	369	169	1	71	20	964	1639	—	5	18	—	27	359	8	417	—	2056
1893	Heer	1432	65	281	160	2	71	—	853	1432	—	5	15	—	33	462	147	662	—	2094
	Landwehr	200	11	—	—	—	22	—	167	200	—	1	2	—	4	36	56	99		299
	zusammen	1632	76	281	160	2	93	—	1020	1632	—	6	17	—	37	498	203	761	—	2393
1894	Heer	1849	120	365	192	1	89	—	1082	1849	—	—	22	—	34	384	287	727	—	2576
	Landwehr	238	8	—	—	—	29	—	201	238	—	—	5	—	7	26	41	79	—	317
	zusammen	2087	128	365	192	1	118	—	1283	2087	—	—	27	—	41	410	328	806	—	2893

[1]) Hieher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insoferne sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

[2]) Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abs. 2. Wehr-Ges.)

[3]) Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

[4]) Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1894.

Altersclasse	Stellungsjahr	Geburtsjahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige: Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon sind: zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	Hievon sind: zur Stellung gelangt	Von den zur Stellung Gelangten wurden: assentiert für das Heer und die Landwehr: auf das Recruten-Contingent	assentiert für das Heer und die Landwehr: nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädigter[1]	assentiert für das Heer und die Landwehr: in die Ersatzreserve	assentiert für das Heer und die Landwehr: zusammen	ausgeweihte Priester ꝛc. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und: zurückgestellt	untauglich befunden und: als waffenunfähig classificiert	untauglich befunden und: als offenkundig oder zu jedem Dienste untauglich gelöscht	untauglich befunden: zusammen	zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungscommission vorgeführt wurden: zusammen	Hievon wurden: assentiert	Hievon wurden: untauglich befunden
1.	1892	1871	4056	225	3831	708	—	72	780	—	2926	50	75	3051	—	—	—	11.131	1929	9202
2.		1870	2905	140	2765	235	—	45	280	—	2138	332	15	2485	—	—	—			
3.		1869	2118	143	1975	109	—	286	395	—	—	1579	1	1580	—	—	—			
1. bis 3.		1869—1871	9079	508	8571	1052	—	403	1455	—	5064	1961	91	7116	—	—	—			
höhere		1868 u. vorher	70	—	70	4	—	14	18	—	—	50	2	52	—	—	—			
zusammen		1871 u. vorher	9149	5[illegible]8	8641	1056	—	417	1473	—	5064	2011	93	7168	—	—	—			
1.	1893	1872	4390	192	4158	905	—	58	963	—	3092	35	108	3235	—	—	—	12.361	2716	9645
2.		1871	3248	192	3056	192	—	95	287	—	2408	352	9	2769	—	—	—			
3.		1870	2361	145	2216	4	—	588	592	—	—	1623	1	1624	—	—	—			
1. bis 3.		1870—1872	9999	529	9470	1101	—	741	1842	—	5500	2010	118	7628	—	—	—			
höhere		1869 u. vorher	123	—	123	14	—	20	34	—	—	86	3	89	—	—	—			
zusammen		1872 u. vorher	10122	529	9593	1115	—	761	1876	—	5500	2096	121	7717	—	—	—			
1.	1894	1873	4952	131	4821	1284	—	66	1350	—	3279	54	138	3471	—	—	—	12.780	3425	9355
2.		1872	3359	124	3235	103	—	178	281	—	2641	284	29	2954	—	—	—			
3.		1871	2597	135	2462	6	—	536	542	—	—	1912	8	1920	—	—	—			
1. bis 3.		1871—1873	10908	390	10518	1393	—	780	2173	—	5920	2250	175	8345	—	—	—			
höhere		1870 u. vorher	94	—	94	9	—	26	35	—	—	54	5	59	—	—	—			
zusammen		1873 u. vorher	11002	390	10612	1402	—	806	2208	—	5920	2304	180	8404	—	—	—			

[1]) Vgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft.

Die Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft und die Controlversammlung derselben in den Jahren 1892—1894.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, ferner die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, dann die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr, haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältnis übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr Übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Österreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Diese hat den Zweck, eine verläßliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bezw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der bei den Controlversammlungen Anwesenden
	Zuzug	Fortzug	Wohnungsveränderungen	
1892	45.275	29.560	31.226	— [3])
1893	48.905	30.618	32.836	30.793
1894	50.812	32.328	37.406	34.196
und zwar im Jahre 1894:				
Heer und Kriegsmarine und ungarische Landwehr [1])	30.329	21.858	26.079	22.698 [4])
Landwehr [2])	12.965	7.863	9.638	11.498 [5])
Recruten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr . . .	7.518	2.607	1.689	—

[1]) Unter den Meldungen der dem Heere und der Kriegsmarine Angehörigen sind auch die der ungarischen Landwehr Angehörigen (Honveds) mitgezählt. — [2]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung. — [3]) Wegen Cholerageſahr haben im Jahre 1892 Controlversammlungen nicht stattgefunden. — [4]) Ohne die Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr, welche unter „Landwehr" mitgezählt sind. — [5]) Mit Einschluss der Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr.

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1891—1894 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so dass das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersclassen umfasst.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Über die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.", M. Vg. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres	Alter	Zahl der in den Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen	Hievon haben gedient im Heere (in der Kriegsmarine) einschließlich deren Ersatzreserven	Hievon haben gedient in der Landwehr einschließlich deren Ersatzreserven	Hievon sind dauernd abwesend	Hievon sind unbedingt nicht geeignet
1891	19- bis 42jährige	80.920	13.383	1.704	7.006	1.053
1892		83.788	13.652	1.544	6.657	1.146
1893		86.218	13.962	1.604	7.101	1.198
1894		84.602	12.761	1.594	5.366	1.123
und zwar zu Ende des Jahres 1894 aus dem Geburtsjahrgange:						
1853	42jährige	4.992	1.424	261	291	41
1854	41 „	4.458	1.236	207	232	38
1855	40 „	3.974	1.340	160	282	22
1856	39 „	3.934	1.345	178	307	35
1857	38 „	4.152	1.380	225	310	31
2. Aufgebot	38- bis 42jährige	21.510	6.725	1.031	1.422	167
1858	37 „	4.050	1.499	151	360	26
1859	36 „	4.305	1.452	219	361	40
1860	35 „	4.011	1.189	35	261	56
1861	34 „	3.527	1.078	36	290	47
1862	33 „	2.780	295	18	299	54
1863	32 „	2.642	208	12	279	67
1864	31 „	2.365	125	4	317	10
1865	30 „	1.978	53	47	112	58
1866	29 „	2.000	91	19	126	74
1867	28 „	1.954	21	8	70	90
1868	27 „	2.096	7	6	67	85
1869	26 „	2.506	6	6	68	67
1870	25 „	2.234	10	2	88	72
1871	24 „	3.148	1	—	212	69
1872	23 „	3.111	—	—	187	90
1873	22 „	4.013	—	—	261	—
1874	21 „	5.998	1	—	207	1
1875	20 „	5.008	—	—	273	—
1876	19 „	5.366	—	—	106	—
1. Aufgebot	19- bis 37jährige	63.092	6.036	563	3.944	956

2. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1892—1894.[1])

Die Enthebung vom Landsturmdienste[1]) wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

[1]) Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Giltigkeit. Sie liegt in dem auf „Löschen" lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungspflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äußerst selten vor.

Jahr	Als unentbehrlich für die Besorgung des öffentlichen Dienstes oder Interesses wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige bei öffentlichen Aemtern oder bei Verkehrsanstalten bedienstete Personen	zusammen Personen
1892	1015	204	547	1766
1893	1285	227	629	2141
1894	1382	275	581	2238

3. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1891—1894 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conscription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angesiedelte der, Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatlichen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht					B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																				C. Sonstige Landsturmpflichtige		Sämmtliche einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Architekten, Baumeister	Diplomierte Thierärzte	Diplomierte Pharmaceuten[1])	Curschmiede[3])	Eisendreher[2])	Schmiede	Schlosser	Spengler[2])	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Taschner[2])	Kürschner[2])	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Lithographen	Krankenwärter	militärisch ausgebildet	nicht militärisch ausgebildet	
1891	290	515	6	150	165	—	171	4724	—	96	2376	196	432	7044	364	467	372	203	—	—	8210	7622	2710	83	269	15	24.770	86.137	147.387
1892	437	645	29	—	174	698	705	4571	675	52	2409	188	383	5335	334	396	349	189	216	314	7608	5686	2214	89	420	72	22.165	82.072	138.425
1893	450	792	30	—	160	895	679	4112	717	49	2188	7	375	5944	311	391	359	184	210	299	7107	6062	2008	68	390	80	20.661	73.258	127.786
1894	234	355	11	—	—	930	888	4833	853	56	2762	27	462	6811	326	400	378	212	255	330	7731	7075	2352	79	326	63	31.948	89.802	159.499

[1]) Die diplomierten Pharmaceuten werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr gesondert conscribiert. — [2]) Seit 1892 besonders conscribiert. — [3]) Bis zum Jahre 1893 waren unter den in dieser Spalte eingesetzten Zahlen auch die Hufschmiede mitinbegriffen.

4. Meldung der Landsturmpflichtigen.[1])

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hiebei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindearztes die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorführung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse (siehe weiter unten) angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Erkannten werden aus der Landsturmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

In gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

Jahr	Zahl der Meldungen von Landsturmpflichtigen, und zwar				Hievon wurden	
	von gedienten		von sonstigen zu besonderen Dienstleistungen Designierten	zusammen	dem städtischen Arzte zur Begutachtung des angeblichen Gebrechens vorgestellt	der Stellungs-Commission behufs Enthebung vom Waffendienste oder gänzlichen Befreiung von der Landsturmpflicht vorgeführt
	Einheimischen	Fremden				
1894	10.370	20.377	1.201	31.948	327	257

[1]) Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungs-Bestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten.[1])

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind Jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bezw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vergl. die Tabelle auf Seite 205 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Pass lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Giltigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

[1]) Vergleiche die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Die thatsächlich bemessenen Militärtaxpflichtigen, dann die bleibend oder zeitlich aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschiedenen, endlich die sonst zur Taxpflicht nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1892—1894.

Kategorie der Taxpflichtigen, bezw. Assentjahrgang	Gesammtzahl der als militärtaxpflichtig verzeichneten Personen	Hievon wurden: aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden: bleibend: zusammen	bleibend: und zwar weil sie: gestorben waren	bleibend: das Heimatsrecht in Wien verloren haben[1])	bleibend: infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren[2])[3])	bleibend: in das Heer ꝛc. eingereiht wurden[4])	bleibend: aus dem Militärverbande wegen Dienstuntauglichkeit[5]) entlassen worden waren	zeitlich: zusammen	zeitlich: und zwar weil sie: infolge von Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig waren[2])	zeitlich: vorübergehend in der Armenversorgung sich befanden	zeitlich: in Haft sich befanden[6])	zeitlich: eine Militärbeamtenstelle erlangt hatten	zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen: zusammen	zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen: u. zwar weil sie: nicht aufgefunden worden waren	zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen: u. zwar weil sie: aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden	bemessen: zusammen	bemessen: und zwar: Personen, welche: im Berichtsjahre: einen Paſs zur Reise ins Ausland erhalten hatten	bemessen: und zwar: Personen, welche: in den Vorjahren: einen Paſs zur Reise ins Ausland erhalten hatten	bemessen: und zwar: sonstige Personen
1892	24.315	409	317	43	35	10	4	340	85	119	90	46	4838	1469	3369[7])	18.728	489	1103	17.136
1893	22.693	443	314	67	41	14	7	371	104	122	105	40	3806	1919	1887	18.073	429	1126	16.518
1894	22.663	417	218	72	107	16	4	262	56	89	80	37	3745	1910	1835	18.239	387	1426	16.426
und zwar im Jahre 1894: Im taxpflichtigen Alter Stehende	21.248	371	191	70	92	16	2	245	55	89	64	37	2625	1311	1314	18.007	383	1417	16.207
Aeltere Personen . . .	1.415	46	27	2	15	—	2	17	1	—	16	—	1120	599	521	232	4	9	219
und zwar waren im Jahre 1894 von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange: 1882	2.415	36	12	4	18	2	—	9	—	—	4	5	263	150	113	2.107	25	171	1.911
1883	2.486	31	17	6	8	—	—	33	1	12	6	14	260	170	90	2.162	16	189	1.957
1884	2.238	28	15	7	6	—	—	25	8	4	9	4	271	145	126	1.914	24	162	1.728
1885	2.069	32	11	10	11	—	—	30	4	17	6	3	231	171	60	1.776	29	138	1.609
1886	1.863	31	17	3	9	2	—	23	9	3	7	4	249	133	116	1.560	24	124	1.412
1887	1.722	24	7	8	7	2	—	27	4	10	13	—	195	123	72	1.476	16	118	1.342
1888[8])	247	12	4	1	6	1	—	16	5	9	2	—	15	9	6	204	6	18	180
1889	1.839	29	17	7	5	—	—	16	5	6	5	—	181	125	56	1.613	17	169	1.427
1890	1.981	43	27	7	3	5	1	23	3	10	6	4	389	98	291	1.526	35	140	1.351
1891	2.186	44	26	6	8	4	—	21	5	8	5	3	268	93	175	1.853	38	188	1.627
1892[9])	2.202	61	38	11	11	—	1	22	11	10	1	—	303	94	209	1.816	153	—	1.663

[1]) Durch Auswanderung in die Länder der ungarischen Krone oder ins sonstige Ausland, bezw. durch Erlangung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde Österreichs. — [2]) Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so dass sie außerstande sind, sich und jene Angehöriger zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — [3]) In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — [4]) In dieser Spalte sind jene Personen verzeichnet, hinsichtlich welcher der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 giltigen Wehrgesetze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. Im Militärverbande befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Taxpflichtigen der ehemaligen Vororte gemeinden enthalten waren, sind in der Ziffer pro 1892 ebenfalls mitgezählt. — [5]) Die Dienstuntauglichkeit muss durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — [6]) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — [7]) Die Vorarbeiten, welche durch den Zufluss von Militärtaxpflichtigen aus den einbezogenen Vororten erforderlich waren, waren zur Zeit der Bemessung nur hinsichtlich eines Theiles derselben vollendet. — [8]) Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, dass auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersclasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt", nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so dass bloß die „Gelöschten" dieses Assentjahrganges der Militärtaxpflicht unterworfen werden konnten. — [9]) Damit die gesetzliche Uebereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit hergestellt werde, wurde mit Erlass des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt, dass von nun an das der „Löschung", bezw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten habe; infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 zur Bemessung für das Taxpflichtjahr 1892 und, da bei der früheren Praxis die Militärtaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaxpflicht herangezogen worden sind, werden jetzt bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird.

2. Zahl der in den Jahren 1892—1894 in die einzelnen Tarifclassen eingereihten einheimischen Militärtaxpflichtigen, mit Ausschluss jener, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren.

Jahr	Kategorie der Taxpflichtigen, bezw. Assentjahrgang	In die Tarifclasse I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
		wurden eingereiht, d. i. bemessen mit Gulden														
		100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
		Militärtaxpflichtige (mit Ausschluss jener, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren)														
1892	Im taxpflichtigen Alter Stehende	48	1	7	5	10	28	21	57	130	449	3606	2297	2930	7091	16.680
	Ältere Personen	2	—	4	—	—	1	1	—	7	22	88	54	79	198	456
	zusammen	50	1	11	5	10	29	22	57	137	471	3694	2351	3009	7289	17.136
1893	Im taxpflichtigen Alter Stehende	42	1	6	5	5	20	29	53	115	356	3281	2323	2877	6936	16.049
	Ältere Personen	1	—	—	—	—	1	1	—	3	12	53	41	65	292	469
	zusammen	43	1	6	5	5	21	30	53	118	368	3334	2364	2942	7228	16.518
1894	Im taxpflichtigen Alter Stehende	40	—	5	6	7	30	28	57	110	352	3474	2407	2837	6866	16.219
	Ältere Personen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	63	38	62	285	460
	zusammen	40	—	5	6	7	30	28	58	110	363	3537	2445	2899	7151	16.679[1])
	u. zw. waren von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange:															
	1882	3	—	—	—	—	3	3	6	12	44	477	245	325	797	1.915
	1883	6	—	1	—	1	3	6	11	22	69	531	230	314	763	1.957
	1884	4	—	1	2	—	1	3	6	15	44	446	230	298	678	1.728
	1885	3	—	2	1	—	2	—	9	12	35	401	193	261	690	1.609
	1886	4	—	—	—	—	2	2	6	4	45	360	204	224	561	1.412
	1887	4	—	—	—	2	1	3	3	5	19	286	210	221	588	1.342
	1888[2])	1	—	—	—	—	—	—	1	4	5	24	24	30	91	180
	1889	4	—	—	—	2	3	3	5	5	28	256	234	255	632	1.427
	1890	4	—	—	1	1	3	3	2	8	25	236	216	269	583	1.351
	1891[3])	2	—	—	2	—	5	3	3	14	22	234	312	327	703	1.627
	1892	5	—	1	—	1	7	2	5	9	16	223	309	313	780	1.671

[1]) Von den bei der regelmäßigen Bemessung im Jahre 1894 thatsächlich Bemessenen wurden außerdem für die Vorjahre, in welchen sie nicht eruiert waren, bemessen, und zwar:

pro 1892	991	Militärtaxpflichtige mit	3000	Gulden	pro 1886	19	Militärtaxpflichtige mit	31	Gulden
„ 1891	345	„ „	692	„	„ 1885	12	„ „	18	„
„ 1890	127	„ „	246	„	„ 1884	8	„ „	13	„
„ 1889	63	„ „	108	„	„ 1883	6	„ „	6	„
„ 1888	37	„ „	66	„	„ 1882	2	„ „	2	„
„ 1887	25	„ „	40	„					

Es wurden daher im Jahre 1894 16.219 im taxpflichtigen Alter stehende Personen mit zusammen 52.421 fl. und 460 ältere Personen mit zusammen 978 fl. bemessen. Hiezu die oben erwähnten Nachbemessungen für Vorjahre mit 4.222 fl., daher das Ergebnis dieser Bemessungen (ohne Einrechnung der Bemessung der Personen, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen worden sind. — vgl. folgende Tabelle) — 57.621 fl. beträgt. — [2]) Vergleiche die 8. Anmerkung auf Seite 204. — [3]) Vergleiche die 9. Anmerkung auf Seite 204.

3. Zahl der in den Jahren 1892—1894 bemessenen militärtaxpflichtigen Personen, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen wurden.

Kategorie der Taxpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	In die Tarifclasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	wurden eingereiht, d. i. bemessen mit Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
	Militärtaxpflichtige, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren														
1892	3	—	1	—	3	1	—	3	9	24	144	93	64	144	489
1893	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	94	60	90	149	429
1894	7	—	1	—	—	1	—	1	6	23	103	76	62	103	383
und zwar im Jahre 1894:															
Im taxpflichtigen Alter Stehende .	6	—	1	—	—	1	—	1	6	22	100	74	61	98	370
Aeltere Personen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	5	13
u. zw. waren 1894 von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange:															
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	11	4	1	5	25
1883	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	6	2	2	1	16
1884	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	13	3	1	2	24
1885	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	3	6	9	29
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	6	3	2	24
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	3	5	16
1888[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	4	17
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	5	8	5	25
1891	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	10	7	12	38
1892[2])	2	—	1	—	—	1	—	1	2	6	30	33	25	52	153
Die für das Jahr 1894 angeführten 383 Personen wurden mit der folgenden Anzahl von Beträgen bemessen:															
1894	11	—	2	—	—	1	—	2	11	71	235	221	183	328	1065

Diese 1065 Beträge ergeben die Summe von 4832 Gulden; wird diese Summe zu der in der 1. Anmerkung zur vorausgehenden Tabelle angeführten Summe von 57.621 Gulden hinzugerechnet, so ergibt dies den in der folgenden Tabelle verzeichneten Betrag von 62.453 Gulden.

[1]) Vergleiche 8. Anmerkung auf Seite 204. — [2]) Vergleiche 9. Anmerkung auf Seite 204.

4. Einzuzahlende und eingezahlte Militärtaxbeträge; das Militärtaxdepot der mit einem Passe zur Reise ins Ausland Versehenen in den Jahren 1892—1894.

Jahr	Einzuzahlender Taxbetrag				Hievon wurden			Daher verbleibt ein Rückstand von	Taxdepot	
	Neubemessung	Erhöhung	Rückstand vom Vorjahre	zusammen	eingezahlt	durch Herabsetzung oder Abschreibung getilgt	zusammen getilgt		Eingelegter Betrag	Daraus wurde an Militärtaxe bezahlt[1])
	Gulden österr. Währung									
1892	67.879	11	68.760.22[2])	136.650.22	49.949	392	50.341	86.309.22	8505.44	7361.10
1893	64.479	—	86.313.22	150 792.22	74.052	973	75.025	75.767.20	11747.62	6780.11
1894	62.453	—	75.781.20	138.234.20	78.491.30	4.939	83.430.30	54.803.90	13420.63	5254.55

[1]) Diese Beträge sind in den Summen der „eingezahlten" Taxbeträge bereits enthalten.
[2]) Darunter die aus den einbezogenen Vororten übernommenen Militärtaxrückstände im Betrage von fl. 13.501·22.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der in den Jahren 1892—1894 stattgefundenen Anzeige, bezw. Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, dann der im Jahre 1894 vorgenommenen Zählung von Fuhrwerken zu militärischen Zwecken.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (vergl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Aerars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Versehung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiters befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (geföhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgefohlt haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde.

Ebenfalls für militärische Zwecke findet von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt, für welche Bespannung vorhanden ist. Fuhrwerksbesitzer, welche mehr Wagen als Bespannungen besitzen, haben also die Wagen, für welche Bespannung nicht vorhanden ist, nicht zu verzeichnen. In diesem Falle sind in erster Linie die zum Lastentransporte, erst dann die zur Personenbeförderung geeigneten Wagen anzuzeigen. Die Anzeige geschieht mittels der vorgeschriebenen Anzeigezettel. Hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige gelten ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige und Vorführung bei der Conscription der Pferde. Die letzte Zählung wurde infolge Verfügung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1893 im Jahre 1894 vorgenommen.

Jahr	Zahl der Pferdebesitzer	Zahl der angezeigten und verzeichneten Pferde und Tragthiere[1])					Hievon wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classification vorgeführten Pferde	Hievon waren					Zahl[5]) der ermittelten					
													untauglich	tauglich als			tauglich zusammen	mit Pferden bespannten[6]) Personenwagen		mit Pferden bespannten[6]) Lastwagen		mit Ochsen bespannten[6]) Lastwagen	Wagen zusammen
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere[1])	zusammen	der Staatsdiener und Posthalter	im Alter von unter vier Jahren	welche nachgewiesenermaßen schwer erkrankt waren	sonstige[2])	zusammen			Reitpferde	Zugpferde	Tragthiere		einspännig	zweispännig	einspännig	zweispännig		
1892[3])	—	—	—	—	—	29.770[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893[3])	—	—	—	—	—	30.781[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	8698	1479	22.474	10.365	12	34.330	723	35	—	572	1330	33.000	15.951	3922	13.127	—	17.049	3278	4226	5482	7315	42	20.343

[1]) Als „Tragthiere" (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen. — [2]) Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind. — [3]) In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification und ebenso auch keine Fuhrwerkszählung stattgefunden. — [4]) Eine verläßliche Ziffer kann nur für die Gesammtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil nur diese in den Jahren 1892 und 1893, in welchen Jahren eine Classification nicht stattgefunden hat, festgestellt wurde. — [5]) Da bei der Zählung eine Revision nicht stattfindet, sind die Ziffern nicht vollständig verläßlich. — [6]) d. h. Wagen, für welche Bespannung vorhanden ist.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende[1]), je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigestellt ist oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert[2]). — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Aerarialkasernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen[3]) nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.[4]) Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern[5]).

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes" für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt[6]), mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzeln-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzeln-Einquartierung dadurch, dass sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, dass sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer[7]) hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet[8]).

---

[1]) Das gegenwärtig geltende Gesetz ist das Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93. Dazu die Durchführungs-Verordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94. Mit der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

[2]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigefügt.

[3]) Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

[4]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 206 angeführt.

[5]) Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

[6]) Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsky) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

[7]) Bis 1855 5%, 1856 und 1857 $3._8$, 1858 und 1859 $2._5$ und 1860 5%.

[8]) 1861 1%, 1862 und 1863 $0._5$%, 1864—1866 $0._1$%, 1867 und 1868 1%, 1869—1872 $0._5$, 1873—1875 $0._3$, 1876—1891 $0._2$, 1892—1894 $0._1$%.

Vorspannsangelegenheiten. Die Beistellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebürenden Pferdestandes, endlich Post- und Wasenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannsleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannspachtung dafür, dass die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht[1]).

[1]) Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 kr., 1862 und 1863 25 kr., 1864 bis 1866 10 kr., 1867 und 1868 15 kr., 1869 20 kr., 1870 15 kr., 1871 bis 1880 10 kr., 1881 bis 1894 15 kr.

1. Einquartierungs- und Vorspannsleistungen der Stadt, beziehungsweise des Wiener Einquartierungs- und Vorspanns-Bezirkes[1]) in den Jahren 1892—1894.

Jahr[2])	Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk[1])	Einquartierung																			Vorspann			
		Vorübergehende Einquartierung													Bleibende Einquartierung									
		Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung										Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung						
		Zahl der geleisteten Portionen[3])																						
		an Unterkunft für			an Unterkunft für										an Unterkunft für									
		Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebenlocalitäten[4])	commandierende Generäle	sonstige Generäle[5])	Stabsofficiere[5])	sonstige Officiere[5])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder[6])	Durchzugskost[7])	an Kochservice[8])	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlocalitäten[4])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt[9]) und an Nebenlocalitäten[4])	die Mannschaft	Pferde	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere	Zahl der vorspannspflichtigen Pferde	Zahl der vom Vorspannspächter beigestellten Wagen: einspännige	Zahl der vom Vorspannspächter beigestellten Wagen: zweispännige	Gesammte Vorspannsleistung in Kilometern[10])
1892	Erweitertes Gemeindegebiet	203	19.130	392	—	129	876	18.121	15.936	8.128	19.511	629	—	13.728	—	6.229	151.574	112.884	12.209	434	29.770	6	275	17.518
	Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	970	—	11	712
	zusammen (weiterer Einquartierungsbezirk)	203	19.130	392	—	129	876	18.121	15.936	8.128	19.511	629	—	13.728	—	6.229	151.574	112.884	12.209	434	30.740	6	286	18.230
1893	Erweitertes Gemeindegebiet	108	16.581	552	—	134	1157	21.356	15.931	10.084	19.078	2807	3341	11.776	27	7.465	158.716	111.946	11.902	424	30.781	9	426	27.023
	Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[11])	—	11	917
	zusammen (weiterer Einquartierungsbezirk)	108	16.581	552	—	134	1157	21.356	15.931	10.084	19.078	2807	3441	11.776	27	7.465	158.716	111.946	11.902	424	30.781	9	437	27.940
1894	Erweitertes Gemeindegebiet	168	14.383	280	—	112	1277	20.469	15.436	16.360	24.055	2474	—	17.335	—	7.529	159.839	113.419	15.023	425	33.572	3	240	15.577.5
	Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[11])	—	—	—
	zusammen (weiterer Einquartierungsbezirk)	168	14.338	280	—	112	1277	20.469	15.436	16.360	24.055	2474	—	17.335	—	7.529	159.839	113.419	15.023	425	33.572	3	240	15.577.5

[1]) Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannsleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgesetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannsleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Die Neubestimmung dieser Gebiete mit Rücksicht auf die Einverleibung der ehemaligen Vororte ist noch nicht vollzogen. Bis 1. Jänner 1892 war das ehemalige Gemeindegebiet der engere Einquartierungsbezirk; der weitere umfasste auch noch 40 nunmehr zu Wien ganz oder theilweise einverleibte Vororte, und zwar: Inzersdorf am Wienerberg, Ober- und Unterlaa, von welchen drei Gemeinden, die noch derzeit als selbständige Ortsgemeinden fortbestehen, Theile zum X. Bezirke geschlagen worden sind, dann Simmering im XI. Bezirke, Altmannsdorf, zum größten Theile, Gaudenzdorf, Hetzendorf, Ober- und Unter-Meidling ganz im XII., Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hietzing, Lainz, Penzing, Speising, Ober- und Unter-St. Veit ganz, Hütteldorf zum größten Theile im XIII. Bezirke gelegen, Rudolfsheim und Sechshaus den XIV., Fünfhaus den XV., Neulerchenfeld und Ottakring den XVI. Bezirk bildend, Hernals ganz, Dornbach und Neuwaldegg, zum größten Theile zum XVII., Gersthof, Neustift am Walde, Pötzleinsdorf, Währing und Weinhaus ganz, Salmannsdorf zum größten Theile zum XVIII., Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nussdorf, Ober- und Unter-Sievering ganz, Grinzing zum größten Theile zum XIX. Bezirke gehörig, endlich die 3 Landgemeinden Atzgersdorf, Erlaa und Rothneusiedl.

[2]) Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

[3]) Eine Portion an Unterkunft ist das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß derselben für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungszeit und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken 2c. vgl. die 6., an Durchzugskost und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsofficiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in keiner Diätenclasse befindlichen, jedoch im Gagebezuge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenclasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung 2c. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probedienstleistung oder -Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebürenvorschrift vom 4. December 1884), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung 2c. Cadet-Officiers-Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung 2c. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte 2c. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten äquiparierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungs-Feldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzeln-Einquartierung gebürt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungs-Feldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

[4]) Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste 2c.

[5]) Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

[6]) Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebürt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere 2c. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, dass die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

[7]) Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegsgebür, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice") zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0·28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert worden.

[8]) Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

[9]) Diese Unterkunfts-Portionen sind aus dem Grunde von den Portionen an Nebenlocalitäten nicht gesondert, weil sie gleich groß sind und weil für beide nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzahlung vom Lande geleistet wird. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

[10]) Die Berechnung geschieht derart, dass die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliciert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

[11]) Wurde nicht erhoben.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1892—1894.

Jahr	Einquartierung														Vorspann											
	Einnahmen								Ausgaben						Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Hauseigenthümer[1]) (Einquartierungskreuzer)		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[2])		sonstige		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867[3])		Abgabe der Pferdebesitzer[4])		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[5])		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben[6])	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1892	84.900	—	27.368	91	820	49	113.089	40	80.987	47	+32.101	93	1,397.334	20.5	4.522	60	1.408	40	5.931	—	4.340	04	282	65	4.622	69	+1.308	31
1893	86.737	71	29.946	37	—	—	116.684	08	86.572	36	+30.111	72	1,427.445	92.5	4.612	—	2.214	94	6.826	94	6.698	11	342	37	7.040	48	— 213	54
1894	90.000	—	31.113	41.5	—	—	121.113	41.5	92.294	54	+28.818	87.5	1,456.264	80	5.149	28	1.256	80	6.406	08	3.890	04	213	90	4.103	94	+2.302	14

[1]) Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 208.

[2]) Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 kr., vom Lande 20 kr., zusammen 55 kr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 kr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung $2._2$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen $4._2$ kr., bei Einzeln-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 kr., vom Lande 3 kr., zusammen 4 kr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung $1._5$ kr., vom Lande 1 kr., zusammen $2._5$ kr., bei Einzeln-Einquartierung von der Militärverwaltung $1._5$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen $3._5$ kr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskost wird durch den Landesvertheidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für $0._{49}$ Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1892 wurde für eine Portion Durchzugskost von der Militärverwaltung 28 kr., vom Lande 7 kr., zusammen 35 kr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung $0._5$ kr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluss der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif gilt für die Jahre 1891 bis 1895.

[3]) Im Jahre 1866 wurden nicht nur die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 kr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 kr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1,156.998 fl. 67 kr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswesens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, wo infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

[4]) Ueber diese Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 208.

[5]) Vergl. das über diese Vergütung 2c. auf Seite 208 Bemerkte.

[6]) Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswesens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.